

DIE NEUE STRASSENVERKEHRS- ORDNUNG (StVO):

Bußgelder teilweise drastisch angehoben.



Eine neue Straßenverkehrs-Ordnung mit neuen Bußgeldern ist in Kraft

Am 1. April 2013 ist nach jahrelangen Vorarbeiten die Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Kraft getreten.

Seit 2009 wurde die StVO grundlegend überarbeitet – auch mit dem Ziel, die Verkehrsregeln geschlechtsneutral und zugleich allgemeinverständlicher zu formulieren. Neben der Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung ist am 1. April 2013 ein neuer Bußgeldkatalog in Kraft getreten, mit dem die Gelegenheit genutzt wurde, Bußgelder „anzupassen“.

Was sich bei Verkehrsregeln und Bußgeldern zum 1. April ändert

Auch wenn laut Bundesverkehrsministerium neben dem Lichten des Schilderwaldes vor allem die Vereinfachung der Vorschriften für Radfahrer Ziel der Neubearbeitung ist, ändert sich auch für die motorisierten Verkehrsteilnehmer Einiges. Die wichtigsten der neu geltenden Regelungen sind im Folgenden dargestellt.

Klares Tempolimit in Fahrradstraßen

Wo früher mit „mäßiger Geschwindigkeit“ gefahren werden durfte, gilt nunmehr ein klares Tempolimit für alle Verkehrsteilnehmer – motorisiert oder nicht! In Fahrradstraßen darf jetzt grundsätzlich nicht schneller als 30 km/h gefahren werden. Und Autofahrer müssen sogar, so heißt es in der Anlage 1 der StVO zu Zeichen 244.1 (Fahrradstraße), wenn nötig, „die Geschwindigkeit weiter verringern“. Radfahrer dürfen gerade auch in Fahrradstraßen weder gefährdet noch behindert werden.

Änderungen beim Abbiegen

Autofahrer müssen beim Abbiegen vor und hinter sich mit Radfahrern rechnen. Anders als früher sind Radler nicht mehr verpflichtet, an der rechten Seite der abbiegenden Fahrzeuge zu fahren, sondern können sich auch vor oder hinter diesen einordnen. Dadurch soll die Gefahr verringert werden, dass Autofahrer Radfahrer beim Abbiegen übersehen.

Falschparken wird teurer

Das Parken ohne Parkschein wird teurer – im Einzelfall bis zu 100 %. Anders als die kommunalen Parkgebühren waren die Verwarnungsgelder für Falschparker seit einigen Jahren nicht mehr angehoben worden. Länder und Kommunen hatten beklagt, dass die zwischen 5 Euro und 25 Euro liegenden Geldstrafen keine abschreckende Wirkung mehr hätten. Verkehrsteilnehmer würden zunehmend bewusst auf die Zahlung der Parkgebühr verzichten und stattdessen ein Verwarnungsgeld in Kauf nehmen. Die Verwarnungsgelder sind nun ab 1. April 2013 jeweils um 5 Euro angehoben worden, auch für andere Parkverstöße.

Parkverstoß Bußgeld alt Bußgeld neu

Parkverstoß	Bußgeld alt	Bußgeld neu
Parken an einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer	5 Euro	10 Euro
- bis 30 Minuten	5 Euro	10 Euro
- zwischen 30 und 60 Minuten	10 Euro	15 Euro
- bis zu 2 Stunden	15 Euro	20 Euro
- ab 3 Stunden	20 Euro	25 Euro
Parken auf Radwegen	15 Euro	20 Euro
- mit Behinderung	25 Euro	30 Euro
- länger als 1 Stunde	25 Euro	30 Euro
Parken auf Schutzstreifen für den Radverkehr	15 Euro	20 Euro
- mit Behinderung	25 Euro	30 Euro
- länger als 1 Stunde mit Behinderung	25 Euro	35 Euro
- länger als 3 Stunden mit Behinderung		30 Euro 35 Euro



Achtung bei Schutzstreifen für den Radverkehr

Die Schutzstreifen für den Radverkehr werden mit einer gestrichelten Leitlinie auf der Fahrbahn abmarkiert und sind nach neuer StVO auch für alle Verkehrsteilnehmer leicht erkennbar. Denn sie müssen auf der Fahrbahn mit dem Radfahrersymbol gekennzeichnet werden. Autofahrer haben auf dem Schutzstreifen für den Radverkehr eigentlich nichts mehr zu suchen. Sie dürfen diesen nur noch bei besonderem „Bedarf“ (z.B. zum Ausweichen bei Gegenverkehr oder um eine Parkfläche zu erreichen) befahren bzw. überfahren. Dass dabei kein Radfahrer gefährdet werden darf, ist selbstverständlich.

Das Parken auf dem Schutzstreifen selbst ist für Kraftfahrzeuge grundsätzlich verboten. Falschparker können hier mit Knöllchen von 20 Euro aufwärts rechnen (s. Tabelle oben). Die Anzahl der Schutzstreifen für den Radverkehr wird voraussichtlich zunehmen, denn sie können nunmehr auch eingerichtet werden, wenn keine besondere Gefahrenlage besteht.

Neue Regeln für Radfahrer

Auch für Radfahrer gibt es zahlreiche Neuerungen, gegen die zu verstoßen teuer werden kann. Auf Wunsch der Länder werden die Geldbußen für Radfahrer im Verwarnungsbereich um 5 bis 10 Euro angehoben. So schlägt ab April 2013 die Nichtbenutzung von Radwegen mit 20 Euro (bisher 15 Euro) zu Buche. Das Befahren des Radweges in falscher Richtung – ohne dass es durch ein Zusatzzeichen erlaubt ist – kostet anstatt bisher 15 Euro nunmehr 20 Euro.

Wer in der Fußgängerzone unerlaubt Rad fährt, hat mit einer Geldstrafe von 15 Euro zu rechnen, Fahren auf dem Fußweg kann eine Strafe von 10 Euro nach sich ziehen. Das Befahren der Einbahnstraße in falscher Richtung wird für Radler ebenfalls teurer. Die Strafe kann jetzt zwischen 15 und 30 Euro liegen.

Schon der eigenen Sicherheit wegen sollte bei Dämmerung und Nacht nicht ohne Licht Rad gefahren werden. Allein der Verstoß gegen die Lichtpflicht kann 20 Euro kosten.



Mit einem neuen Verkehrszeichen „Durchlässige Sackgasse“ (Zeichen 357) erhalten Fußgänger und Radfahrer den Hinweis, dass diese Straße für sie keine Sackgasse ist. Mit diesem Verkehrszeichen wird auf sichere und komfortable Radverkehrsrouten durch kleinere Durchgänge hingewiesen, die für Kraftfahrzeuge gesperrt sind.

Die immer öfter im Straßenverkehr anzutreffenden Fahrradanhänger für die Beförderung von Kindern haben ebenfalls Eingang in die StVO gefunden. Nach der Neuregelung in § 21 Absatz 3 StVO dürfen bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen in einem solchen Radanhänger mitgenommen werden. Die Altersgrenze gilt nicht für die Mitnahme eines behinderten Kindes.

Fahrstreifennutzung geändert

Spannend wird es, wie die neuen Regeln zur Benutzung von Fahrstreifen sich in der Praxis bewähren werden. Nach dem neuen § 7 Absatz 3 a StVO darf, wenn auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei oder fünf Fahrstreifen vorgesehen sind, der mittlere Fahrstreifen künftig nicht zum Überholen genutzt werden. Nur wer nach links abbiegen will, darf sich auf dem mittleren Fahrstreifen einordnen. Auch auf Straßen mit 2 (oder 3) Fahrstreifen in jede Richtung gilt ein Überholverbot auf den beiden (bzw. 3) in Fahrtrichtung linken Streifen. Diese sind ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten (§ 7 Abs. 3 b StVO). Wer trotzdem auf dem mittleren bzw. den linken Fahrstreifen überholt, hat mit einer Geldbuße von 30 Euro zu rechnen. Bei Gefährdung erhöht sich das Bußgeld auf 40 Euro.

Bei 3 oder mehr Fahrstreifen für eine Richtung dürfen LKW über 3,5 t und Kraftfahrzeuge mit Anhänger außerorts den linken Fahrstreifen nur zum Einordnen für das Linksabbiegen benutzen. Die „Kosten“ für einen Verstoß liegen bei 15 Euro bzw. 20 Euro, wenn andere behindert werden.

Lichtmuffel werden stärker zur Kasse gebeten

Wer trotz schlechter Sichtverhältnisse die Beleuchtung seines Fahrzeugs nicht anschaltet, muss nunmehr mit 20 Euro anstatt wie bisher 10 Euro Bußgeld rechnen. Mit derselben Geldbuße werden auch zu spätes Abblenden und beschmutzte Scheinwerfer geahndet – bei Gefährdung sogar mit 25 Euro (bisher 15 Euro).

Tagsüber auch Tagfahrlicht bei Krafträdern erlaubt

Tagsüber dürfen Krafträder mit Abblendlicht oder Tagfahrlicht fahren. Nur bei schlechten Sichtverhältnissen muss tagsüber wie auch nachts oder in der Dämmerung das Abblendlicht eingeschaltet werden.



Mehr Sicherheit an Bahnübergängen

An Bahnübergängen darf nach dem Gefahrzeichen für den Bahnübergang (auch in Verbindung mit der dreistreifigen Bake) bis einschließlich dem Kreuzungsstück von Eisenbahn und Straße nicht überholt werden. Durch die Einführung dieses generellen Überholverbotes an beschränkten und unbeschränkten Bahnübergängen ist das Aufstellen von Überholverbotszeichen entbehrlich geworden.

Verstöße gegen das Überholverbot sollten nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Neben einem Punkt in Flensburg sieht der neue Bußgeldkatalog eine Geldstrafe von 70 Euro, bei Gefährdung 85 Euro und bei Unfall 105 Euro vor.

Entfallen ist die Wartepflicht für LKWs über 7,5 t und Fahrzeuge mit Anhänger außerhalb geschlossener Ortschaften. Diese Fahrzeuge müssen nicht mehr an der einstreifigen Bake warten, wenn die Schranken schließen

bzw. geschlossen sind oder rote Blinklichter bzw. Lichtzeichen aufleuchten.

Strafe bei Missachten von Einfahrverboten mehr als verdoppelt

Seit 1975 war das Verwarnungsgeld von 20 Euro für Verstöße gegen durch Verkehrsschild angeordnete LKW-Fahrverbote nicht angehoben worden. Gerade im gewerblichen Güterverkehr wurden die geringen Verwarnungsgelder in der Vergangenheit einfach „mitkalkuliert“. Die neue Regelgeldbuße in Höhe von 75 Euro bei Verstößen mit LKWs über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse orientiert sich an derjenigen für Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsfahrverbot und soll zusammen mit einem Punkt in der Verkehrssünderkartei abschreckend wirken.



Inline-Skaten bei Zusatzzeichen erlaubt

Inline-Skater oder Rollschuh-Fahrer können durch das Zusatzzeichen auf ausreichend breiten Radwegen oder auch auf der Fahrbahn und dem Seitenstreifen zugelassen werden. Sie haben sich dann jedoch mit äußerster Vorsicht fortzubewegen und Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen. Dieses bedeutet insbesondere, sich rechts zu halten und anderen das Überholen zu ermöglichen. Verstöße werden mit 10 Euro (bei Behinderung 15 Euro, bei Gefährdung 20 Euro) geahndet.

Aktuelle Verkehrszeichen

„So wenig Verkehrszeichen wie möglich, so viel Verkehrszeichen wie nötig“ ist der Leitgedanke der neuen StVO. Dass damit nicht nur das Lichten des bestehenden Schilderwaldes gemeint war, lässt sich am Wegfall einiger Verkehrszeichen ablesen. Welche Verkehrszeichen es aktuell (noch) gibt, kann nunmehr in den Anlagen zur StVO nachgesehen werden. Denn die Verkehrszeichen sind nicht mehr in den fließenden Text eingebettet. Die weggefallenen Verkehrszeichen müssen jedoch nicht sofort abmontiert werden. Sie sind weiterhin gültig und treten erst nach einer Übergangszeit am 31. Oktober 2022 außer Kraft.

Änderungen in Planung für 2014

Für das Jahr 2014 sind bereits im Zuge der angekündigten Reform des Punktesystems weitere Änderungen geplant: Im nächsten Jahr soll die Obergrenze für Verwarnungsgelder von 35 auf 65 Euro angehoben werden. Einen Eintrag in der Verkehrssünderkartei in Flensburg wird es dann allerdings nicht mehr ab 40 Euro, sondern erst ab 70 Euro Geldbuße geben. Bußgelder für Verstöße gegen das Handyverbot am Steuer oder die Missachtung der Kindersicherungspflicht erhöhen sich von 40 Euro auf 70 Euro. Teurer werden auch einfache Vorfahrt- oder Rotlichtverstöße. Diese werden – wie auch das Einfahren in eine Umweltzone ohne eine gültige Plakette – auf 80 Euro angehoben.

So würden Sie nie in ein Fußballspiel gehen. Warum dann in Verhandlungen mit Ihrer Versicherung?

Wenn eine Mischwertung nicht gehen möchte, heißt das noch lange nicht, dass sie auch nicht muss. Sprechen Sie mit einer Anwaltskanzlei oder einem Anwalt. Sie finden sie unter www.rechtsanwalt.de und Tel. 0 18 05/18 18 05 05/12 4/Min.).

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



Recht haben bedeutet leider jedoch nicht immer auch automatisch, Recht zu bekommen. Deshalb ist es von Fall zu Fall wichtig, einen rechtlichen Beistand an seiner Seite zu haben, der das Verfahren in die Hände nimmt und Sie begleitet. Der AvD hat deshalb ein bundesweites Netz von verkehrsrechtlich spezialisierten Rechtsanwälten aufgebaut, die Ihnen zur Seite stehen.

Ihre AvD Vertrauensrechtsanwälte finden Sie hier:

**Rechtsanwalt
Bernhard F. Kitzlinger
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Dipl.-Jur. Univ.**

94474 Vilshofen, Tel. 08541-939044
94036 Passau, Tel. 0851-2137573-0
94474 Vilshofen-Sandbach, Tel. 08548-332

**Verkehrsrecht, Verkehrsunfall, Führerschein,
Ordnungswidrigkeiten, Strafrecht,
Versicherungsrecht, Bußgeldbescheid,
Fahrverbot, uvm.**

www.rechtsanwalt-kitzlinger.de